



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Annette Jenny Kümin

Direktwahl: 043 259 39 44

Unser Zeichen: AJ

Archiv: G 5 g, G 6 g

GWR g 10-15 und g 10-22

Genehmigung vom 22. Sep. 2011

Grundwasserfassung Giessen (GWR g 10-15) und Quelfassung Schulhaus (GWR g 10-22). Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen.

| | |
|-------------------------------|--|
| Gemeinde | Volketswil |
| Betroffene/r | Gemeinderat Volketswil, Zentralstrasse 5, 8604 Volketswil |
| Massgebende Unterlagen | <ul style="list-style-type: none">- Schutzzonenplan (Nr. 2008/210-01) Grundwasserfassung Giessen und Quelfassung Schulhaus 1:500 vom 16. Januar 2009- Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Giessen (GWR g 10-15) und Quelfassung Schulhaus (GWR g 10-22) vom 2. Mai 2011 |

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 16. September 2011 reichte die Gemeinde Volketswil die überarbeiteten Schutzzonenakten der Grundwasserfassung Giessen (GWR g 10-15) und der Quelfassung Schulhaus (GWR g 10-22) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 574/1986 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Giessen (GWR g 10-15) und die Quelfassung Schulhaus (GWR g 10-22) genehmigt. Der Schutzzonenplan wurde später abgeändert und mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2794/1987 neu genehmigt, das bestehende Reglement behielt seine Gültigkeit. Im Rahmen der Konzessionsverlängerungen wurden die Schutzzonen überarbeitet und das Reglement den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Wasserversorgung Volketswil erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 2008.3348) vom 11. November 2008 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 3. März 2009 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 14. Juni 2011 hob der Gemeinderat Volketswil die alten Festsetzungsbeschlüsse vom 30. Oktober 1984 und 8. September 1987 auf, setzte die überarbeiteten Schutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Uster vom 4. August 2011 sind gegen den Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss des Gemeinderates keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den überarbeiteten Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Giessen und der Quelfassung Schulhaus gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumentwicklung (ARE) umgehend einzureichen

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Volketswil. Mit der Genehmigung treten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

Die Baudirektion verfügt:

I. Die mit Verfügungen der Baudirektion Nr. 574/1986 und Nr. 2794/1987 erfolgten Genehmigungen der Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Giessen (GWR g 10-15) und die Quelfassung Schulhaus (GWR g 10-22) werden aufgehoben.

II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Volketswil vom 14. Juni 2011 festgesetzten, überarbeiteten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Giessen (GWR g 10-15) und die Quelfassung

Schulhaus (GWR g 10-22) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

III. Der Gemeinderat Volketswil wird eingeladen, die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Das Ingenieur- und Vermessungsbüro Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird eingeladen, die überarbeiteten Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung (ARE), Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

Gebühren

V. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Wasserversorgung Volketswil, Zentralstrasse 20b, 8604 Volketswil

| | |
|------------------------|--|
| — Staatsgebühr : | Fr. 1024.-- (Konto 104181 / 85284.61.000) |
| — Ausfertigungsgebühr: | Fr. <u>96.--</u> (Konto 104181 / 85284.61.000) |
| Total | Fr. 1120.-- |

Rechtsmittel

VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

a) Gemeinderat Volketswil, Zentralstrasse 5, 8604 Volketswil (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Dübendorf, Postfach, 8600 Dübendorf), Beilagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 2008/210-01) Grundwasserfassung Giessen und Quelfassung Schulhaus 1:500 vom 16. Januar 2009
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Giessen (GWR g 10-15) und Quelfassung Schulhaus (GWR g 10-22) vom 2. Mai 2011
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Dübendorf
- b) Wasserversorgung Volketswil, Zentralstrasse 20b, 8604 Volketswil, Beilagen (je 4-fach):
- Schutzzonenplan (Nr. 2008/210-01) Grundwasserfassung Giessen und Quelfassung Schulhaus 1:500 vom 16. Januar 2009
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Giessen (GWR g 10-15) und Quelfassung Schulhaus (GWR g 10-22) vom 2. Mai 2011
- c) Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, Postfach, 8600 Dübendorf, Beilagen:
- Schutzzonenplan (Nr. 2008/210-01) Grundwasserfassung Giessen und Quelfassung Schulhaus 1:500 vom 16. Januar 2009
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Giessen (GWR g 10-15) und Quelfassung Schulhaus (GWR g 10-22) vom 2. Mai 2011
- d) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
- Schutzzonenplan (Nr. 2008/210-01) Grundwasserfassung Giessen und Quelfassung Schulhaus 1:500 vom 16. Januar 2009
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Giessen (GWR g 10-15) und Quelfassung Schulhaus (GWR g 10-22) vom 2. Mai 2011
- e) Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Gewässerschutz, Sekt. Siedlungsentwässerung, Beilagen:
- Schutzzonenplan (Nr. 2008/210-01) Grundwasserfassung Giessen und Quelfassung Schulhaus 1:500 vom 16. Januar 2009
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Giessen (GWR g 10-15) und Quelfassung Schulhaus (GWR g 10-22) vom 2. Mai 2011
- f) Amt für Raumentwicklung, Abteilung Vermessung
- g) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Hanspeter Gehring, Sektionsleiter